

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der GRAMMER Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

Die GRAMMER AG ("**Gesellschaft**") hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 17. Dezember 2024 in Form ihrer Ergänzung vom 06. Februar 2025 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 28. April 2022, bekanntgemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 ("**Kodex 2022**") mit folgenden Abweichungen entsprochen:

Am 6. Februar 2025 hatte der Aufsichtsrat der GRAMMER Aktiengesellschaft beschlossen, Herrn Thomas Strobl mit Wirkung zum 1. April 2025 für die Dauer von einem Jahr zum Mitglied des Vorstands zu bestellen. Herr Strobl übernahm ab dem 01. April 2025 bis zu seiner Abberufung am 20. Juni 2025 die Leitung der Finanzfunktionen sowie des IT Managements. Aufgrund der auf ein Jahr befristeten Bestelldauer hatten sich der Aufsichtsrat und Herr Strobl darauf geeinigt, dass der Vorstandsdienstvertrag ausschließlich eine feste Vergütung und eine einjährige variable Vergütung (Short Term Incentive, STI) für die Tätigkeiten von Herrn Strobl vorsah. Mehrjährige variable Vergütungsbestandteile enthielt der Vorstandsdienstvertrag nicht. Zudem sah die Vergütung von Herrn Strobl keine variable Vergütung in Aktien oder in aktienbasierter Ausgestaltung vor.

Der Aufsichtsrat ist derzeit damit befasst, Anpassungen des von der Hauptversammlung vom 22.05.2025 beschlossenen Vergütungssystems für den Vorstand zu erarbeiten, die zum 01.01.2026 wirksam werden sollen, falls der Aufsichtsrat die Anpassung des Vergütungssystems beschließt und die Hauptversammlung 2026 ihre Zustimmung hierzu erteilt. Daher verzichtete der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2025 auf die Festlegung der Leistungskriterien für den Vorstand für das Geschäftsjahr 2026 auf der Basis des zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025 geltenden Vergütungssystems.

Daraus folgt:

Aufgrund der vorgenannten Vergütungsregelungen von Herrn Strobl wird eine Abweichung von den Empfehlungen G.6 und G.10 Satz 1 des DCGK für die Vergangenheit erklärt. Die Abweichungen waren aus Sicht des Aufsichtsrats gerechtfertigt, weil angesichts der lediglich auf ein Jahr angelegten Vorstandstätigkeit von Herrn Strobl die Incentivierung, wie sie üblicherweise mit der mehrjährigen variablen oder aktienbasierten Vergütung verbunden ist, nicht sachgerecht gewesen wäre. Hinzu kommt, dass die Maximalvergütung von Herrn Strobl geringer war, als

nach dem aktuellen Vergütungssystem für den Vorstand zulässig, und die Zielvergütung aufgrund des Verzichts auf den mehrjährigen variablen und aktienbasierten Vergütungsbestandteil unterhalb der Zielvergütung der übrigen Vorstandsmitglieder lag. Eine hinreichend nachhaltige Anreizwirkung war nach Auffassung des Aufsichtsrats bereits durch ein maßgebliches Teilziel (Strategie und Nachhaltigkeit (Environment, Social und Governance)) der einjährigen variablen Vergütung gegeben.

Aufgrund der Tatsache, dass im Geschäftsjahr 2025 nicht über Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands für das Geschäftsjahr 2026 entschieden wurde, wird eine Abweichung von den Empfehlungen G. 7 S. 1 erklärt. Die Abweichungen waren aus der Sicht des Aufsichtsrats gerechtfertigt, da es zum 01.01.2026 voraussichtlich rückwirkende Anpassungen zum von der Hauptversammlung 2025 beschlossenen Vergütungssystem geben wird. Eine Festlegung von Leistungskriterien auf der Basis des zum Ablauf des Geschäftsjahres 2025 geltenden Vergütungssystems wäre nicht sachgerecht.

Die Gesellschaft entspricht im Übrigen sämtlichen Empfehlungen des Kodex 2022 und wird diesen auch in Zukunft entsprechen.

Ursensollen, den 16. Dezember 2025

GRAMMER Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat